

## Satzung

### §1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Jugendkarnevalsverein 1978 rot-weiß St. Tönis e.V." und hat seinen Sitz in 47918 Tönisvorst- St. Tönis.  
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempen zu Registernummer VR395 eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied im: BDK, Heimatbund St. Tönis, Stadtkulturbund Tönisvorst und DVG.

### §2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein bezweckt die unmittelbare Pflege und Förderung des rheinischen Brauchtums bei Karnevals- Jugendkarnevals- und anderen Jugendveranstaltungen, sowie die Förderung und Ausübung des Tanzsports durch Kinder und Jugendliche. Der Tanzsport wird als Breitensport als Amateurtanz insbesondere im Bereich des Gardetanzsportes in allen verschiedenen Stilarten ausgeübt. Das Vereinsziel ist insbesondere die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zu Gardetänzern und Gardetänzerinnen.
- 2.2 Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen, sondern dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff Abgabenordnung.
- 2.3 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Hierzu gehören auch eventuelle Zuwendungen an den Verein aus Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Sportfachverbandes oder anderer Einrichtungen und Behörden.
- 2.4 Es dürfen keine Personen durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Politische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht verfolgt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke soll das Vermögen an das Heilpädagogische Zentrum- gemeinnützige GmbH, fallen.

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, und zwar als aktives, passives, oder ausserordentliches Mitglied.
- 3.2 Personen- oder Kapitalgesellschaften können nicht Mitglied werden.
- 3.3 Ausserordentliche Mitglieder sind solche Personen, die nur als Gastmitglied oder als Zeitmitglied eine Mitgliedschaft beantragen.
- 3.4 Personen, die die Vereinszwecke in besonderem Masse gefördert haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.5 Die Aufnahme als Mitglied in den Verein erfolgt auf schriftlichen oder mündlichen Antrag an den Vorstand mit anschliessender schriftlicher Aufnahmeentscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3.6 Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann ohne Angabe von Gründen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist an den Gesamtvorstand zu richten und von dort zu entscheiden.

-1-

### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes oder durch die Auflösung des Vereins.
- 4.2 Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur unter Einhaltung einer 3-monatsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- 4.3 Der Austritt eines ausserordentlichen Mitgliedes ist jederzeit möglich.
- 4.4 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur wegen erheblicher Verstösse gegen die Vereinsinteressen möglich, hierzu gehören:
  - die Nichterfüllung satzungsgemässer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane
  - Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten nach vorheriger schriftlicher Mahnung
  - ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins, z.B. grob unsportliches Verhalten oder unehrenhafte Handlungen.
- 4.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes muss durch 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes

- erfolgen und ist zu begründen.
- 4.6 Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes über den Ausschluss ist die Berufung vor der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

## § 5 Beiträge

- 5.1 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt und ist in der Höhe gestaffelt.
- 5.2 Derzeit beträgt der Beitrag für die aktive Mitgliedschaft für
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren monatlich 2,5 EUR
  - Erwachsene monatlich 3,5 EUR
- 5.3 Der Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt jährlich 15 EUR. Ehrenmitglieder entrichten keine Beiträge.
- 5.4 Wehr- und Zivildienstleistende sowie Absolventen eines "freiwilligen sozialen Jahres" sind für die Zeit des Dienstes beitragsbefreit.

## § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 6.1 Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind alle aktiven und Ehrenmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Ausserordentliche, passive und fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 6.2 Für minderjährige, stimmberechtigte Mitglieder ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zu der Stimmabgabe erforderlich.
- 6.3 Für die nicht stimmberechtigten minderjährigen Mitglieder kann ein gesetzlicher Vertreter die Stimme abgeben, sofern er nicht selbst aktives, stimmberechtigtes Mitglied ist.
- 6.4 In der Jugendversammlung sind die aktiven Mitglieder stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 6.5 Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 6.6 Ausser im Fall des o. g. § 6.3 ist das Stimmrecht nicht übertragbar.

-2-

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung der Vorstand (als geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand), die Jugendversammlung und die Ausschüsse.

## § 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung.
- 8.2 Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte des Kalenderjahres statt und wird durch den Vorstand einberufen.
- 8.3 Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit der Frist von mindestens 14 Tagen. Mit der Einladung ist die beabsichtigte Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Tagen vor der Versammlung mitzuteilen. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge sind erst nach Zustimmung der Jahreshauptversammlung als Tagesordnungspunkte aufzunehmen.
- 8.4 Die Jahreshauptversammlung erfüllt folgende Aufgaben:
- sie verabschiedet das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
  - sie nimmt Berichte des Vorstandes, des Kassierers und der Ausschüsse entgegen
  - sie wählt den Vorstand und die Ausschussmitglieder
  - sie wählt die Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen und volljährig sein müssen
  - sie nimmt die Entlastung des Vorstandes vor
  - sie entscheidet über Beschwerden gegen Vorstandsbeschlüsse
  - sie entscheidet über Satzungs- und Beitragsänderungen
  - sie beschliesst über Änderungen der Jugendordnung
- 8.5 Eine einberufene Jahreshauptversammlung ist immer beschlussfähig. Es ist ein Protokoll über die Versammlung niederzuschreiben und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 8.6 Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der

anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 8.7 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn
- der Vorstand hierüber beschliesst oder
  - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt.

## § 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und erweiterten (Gesamt-) Vorstand. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören

- der 1. Vorsitzende
- der 1. Schriftführer
- der 1. Kassierer.

Zum Gesamtvorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand

- der 2. Vorsitzende
- der 1. Schriftführer
- der 2. Kassierer
- der Präsident
- der 1. Zeug- und Jugendwart
- der 2. Zeug- und Jugendwart.

-3-

- 9.2 Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied kann wiedergewählt werden. In den Kalenderjahren mit gerader Zahl werden der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der 2. Kassierer und der 1. Zeugwart gewählt. In den Kalenderjahren mit ungerader Zahl werden der 2. Vorsitzende, der 2. Schriftführer, der 1. Kassierer, der Präsident und der 2. Zeugwart gewählt.
- 9.3 Die Wahl des Vorstandes ist geheim. Sofern sich auf der Mitgliederversammlung kein Widerspruch ergibt, kann die Wahl per Handzeichen erfolgen.
- 9.4 Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne von §26 BGB. Er vertritt den Verein nach aussen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer verpflichtet, von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- 9.5 Der Gesamtvorstand tagt nach Bedarf und jeweils mindestens drei Tage vor jeder Mitgliederversammlung. Die Einladungen zur Vorstandssitzung erfolgen schriftlich durch den Schriftführer oder seinen Vertreter mit einer Frist von mindestens 3 Tagen.
- 9.6 Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Sofern eine Vorstandssitzung nicht beschlussfähig ist, muss innerhalb von 24 Stunden eine ausserordentliche Vorstandssitzung einberufen werden, die immer beschlussfähig ist.
- 9.7 Der 1. Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Vorstandssitzung, sofern keine anderen Beschlüsse des Gesamtvorstandes vorliegen. Je nach Bedarf können andere Ausschussmitglieder eingeladen werden.
- 9.8 Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 9.9 Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Bearbeitung der eingereichten Anregungen der Mitglieder
  - eventuelle Änderungen der Tanz- und Turniersportordnung, der Finanzordnung, der Reise- und Spesenordnung
  - die Festsetzung von Kostenbeiträgen
- Änderungen der Ordnungen müssen allen Mitgliedern bekannt gemacht werden.
- 9.10 Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die wegen ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand muss über diese Tätigkeiten unterrichtet werden.
- 9.11 Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben.
- 9.12 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- 9.13 Der Vorstand ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung folgende Geschäfte zu tätigen:
- Grundstücksgeschäfte
  - Verpflichtungen einzugehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.

## § 10 Jugendversammlung

- 10.1 Die Jugendversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 10.2 Vor jeder Jahreshauptversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden, die vom Jugendwart einberufen wird.
- 10.3 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Eine ordnungsgemäss einberufene Jugendversammlung ist immer beschlussfähig.

-4-

- 10.4 Eine ausserordentliche Jugendversammlung ist mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn
  - der Jugendausschuss dies beschliesst
  - der Vorstand es beschliesst
  - ein Viertel der stimmberechtigten Jugendlichen dies beim Jugendwart schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- 10.5 Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt für den Jugendausschuss
  - den Jugendsprecher (in)
  - zwei Beisitzer
 für die Dauer von zwei Jahren. Die gewählten Mitglieder dürfen bei ihrer Wahl das 18 Lebensjahr nicht vollendet haben. Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 10.6 Anträge zur Jugendversammlung sind spätestens drei Tage vorher beim Jugendwart einzureichen. Über nicht fristgerecht gestellte Anträge kann erst beraten werden, wenn die Jugendversammlung dem zustimmt.
- 10.7 Das Stimmrecht in den Jugendversammlungen kann nicht übertragen werden.

#### § 11 Sportausschuss

- 11.1 Der Sportausschuss besteht aus
  - Sportwart
  - Jugendwart
  - den Trainern
  - den Betreuern
  - eventuell weiteren Beisitzern
 Der Vorsitzende des Sportausschusses ist der Sportwart.
- 11.2 Der Sportausschuss tagt nach Bedarf, oder wenn drei seiner Mitglieder dies beim Sportwart beantragen. Eine ordnungsgemäss einberufene Sportausschusssitzung ist immer beschlussfähig.
- 11.3 Der Sportwart bestimmt den Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzung, sofern keine anderen Beschlüsse des Vorstandes vorliegen. Die Einberufung der Sitzung und die Tagesordnung ist mit einer Frist von einer Woche dem Vorstand und den Sportausschussmitgliedern mitzuteilen. In begründeten Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.
- 11.4 Anträge sind bis zum Beginn der Sitzung des Sportwart schriftlich einzureichen.
- 11.5 Die Trainer und Betreuer werden durch den geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem Sportausschuss berufen.
- 11.6 Die Aufgaben des Sportausschusses ergeben sich aus der Sport- und Turnierordnung sowie aus der Geschäftsordnung.

#### §12 Jugendausschuss

- 12.1 Der Jugendausschuss besteht aus
  - dem Jugendwart
  - dem Jugendsprecher
  - eventuell weiteren Beisitzern
 Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Jugendwart.
- 12.2 Der Jugendausschuss tagt nach Bedarf, oder wenn drei seiner Mitglieder dies beim Jugendwart beantragen. Eine ordnungsgemäss einberufene Sportausschusssitzung ist immer beschlussfähig.

-5-

- 12.3 Der Jugendwart bestimmt Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzung, sofern keine

anderen Beschlüsse des Vorstandes vorliegen. Die Einberufung der Sitzung und die Tagesordnung ist mit einer Frist von einer Woche dem Vorstand und den Sportausschussmitgliedern mitzuteilen. In begründeten Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.

12.4 Anträge sind bis zum Beginn der Sitzung dem Jugendwart schriftlich einzureichen.

12.5 Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung.

### § 13 Protokollierung

13.1 Über alle Sitzungen sämtlicher Gremien sind Protokolle anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungs- oder Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

13.2 Die Protokolle der Sitzungen sind innerhalb von sechs Wochen an alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums sowie an den Vorstand weiterzuleiten.

13.3 Die Protokolle sind zu Beginn der nächsten Versammlung oder Sitzung zu Genehmigen. Die Genehmigung wird im Protokoll vermerkt

### § 14 Abstimmungen und Wahlen

14.1 Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

14.2 Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie den anwesenden Mitgliedern vor Beginn der Versammlung oder Sitzung bekannt gegeben wurden.

14.3 Beschlüsse über Satzungsänderungen oder den Ausschluss ein Mitglieds oder die vorzeitige Enthebung eines Vorstands- oder Ausschussmitgliedes aus seinem Amt bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen des Mitgliedsbeitrags können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

14.4 Ordnungen dürfen nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen und werden von der Jahreshauptversammlung oder dem Vorstand beschlossen.

14.5 Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, können Abstimmungen auch per Handzeichen erfolgen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher die Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

14.6 Für jedes zu wählende Vorstandsmitglied ist ein gesonderter Wahlgang erforderlich. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Anderenfalls findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen eine Stichwahl statt.

14.7 Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

### §15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein folgende Ordnungen:

- Geschäftsordnung
- Finanz- und Spesenordnung
- Sport- und Turnierordnung
- Jugendordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

-6-

### §16 Kassenprüfung

16.1 Die Hauptkasse sowie eventuelle Nebenkassen werden jedes Jahr durch die Kassenprüfer geprüft-

16.2 Den einzelnen Abteilungen und Ausschüssen des Vereins ist nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet, eine eigene Kasse zu führen.

### §17 Auflösung des Vereins

17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

17.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn

- der Gesamtvorstand mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller seiner Mitglieder

- oder  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich fordert.

17.3 Die besondere Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

17.4 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.

17.5 Sollte bei der ersten zum Zweck der Auflösung einberufenen Sitzung diese Mehrheit nicht erreicht werden, ist eine zweite außerordentliche Versammlung einzuberufen, bei der dann die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ausreicht.

#### §18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam ist, soll eine andere Regelung gelten, die im Rahmen der gesetzlich zulässigen Vorgaben der unwirksamen Regelung weitestgehend entspricht.

Tönisvorst, 14. 05. 2001